

§. 10.

Ist der Offizier im Felde vor dem Feinde oder bei Gelegenheit eines Tumults oder sonst im activen Dienste durch Verwundung oder in anderer Weise dienstunfähig geworden, so kann ihm den Umständen nach ein höheres Ruhegeld selbst bis zur Höhe des ganzen Dienst Einkommens, und zwar ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit, vom Senate bewilligt werden.

§. 11.

Das Ruhegehalt wird vierteljährlich am Ende der Monate März, Juni, September und December aus der Generalcasse entrichtet und beginnt mit dem Aufhören des Dienst Einkommens.

§. 12.

Beim Absterben eines in Ruhestand versetzten Offiziers gebührt dessen Erben der Bezug des Ruhegehalts noch für das laufende Vierteljahr.

§. 13.

Der in Ruhestand versetzte Offizier muß, wenn er sich außerhalb des Bremischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten auf der Generalcasse entgegen nehmen, und so oft es verlangt wird, eine beglaubigte Lebensbescheinigung einreichen lassen.

§. 14.

Das Recht auf Bezug des Ruhegehalts geht verloren, wenn der in den Ruhestand versetzte

- a. wegen einer Handlung oder Unterlassung verurtheilt worden ist oder verurtheilt wird, welche die Cassation oder die Dienstentlassung als Strafe zur Folge gehabt haben würde, wenn derselbe im Dienst gestanden hätte;
 - b. des Offiziers-Ranges und Characters sowie des Rechts die Uniform zu tragen verlustig erklärt wird, wenn nicht diese Entziehung lediglich in Folge eines auf Entlassung von der Instanz lautenden Urtheils erfolgt;
- oder
- c. in den Dienst eines andern Staates tritt, oder ohne vorherige Erlaubniß des Senats Aufträge anderer Regierungen annimmt und vollzieht, es sei dem, daß wegen Unerheblichkeit des Falles derselbe vom Senat als nur zur disciplinarischen Erledigung geeignet bezeichnet wird;
 - d. im Falle einer auf Antrag des Pensionärs erfolgten Civilanstellung.

§. 15.

Der Verlust des Ruhegehalts hat den Verlust des Offiziersranges und Characters und des Rechts die Uniform zu tragen zur Folge, sofern nicht der Senat davon dispensirt.

§. 16.

Auf Verlangen des in Ruhestand Versetzten entscheidet ein vom Senat zu bestimmendes Kriegsgericht aus Offizieren des Contingents über den Verlust des Ruhegehalts.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. April 1856.

Budget für das Jahr 1856.

Die Bürgerschaft hat auch in ihrer heutigen Sitzung die Berathung des Budgets fortgesetzt und ist mit derselben bis zum neunten Capitel pos. 3 inclusive der ordentlichen Ausgaben gelangt.